

# **Satzung über die Heranziehung zu einer pauschalieren Kostenbeteiligung bei Kindertagespflege**

## **(Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege)**

Auf Grundlage von §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), §§ 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 und der §§ 29 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 1. September 2008 folgende Satzung (zuletzt geändert durch Satzung .....,) beschlossen:

### **Allgemeines**

Der Landkreis Gießen erbringt für die Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden außerhalb der Universitätsstadt Gießen nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege. Die Leistungen werden angeboten durch zertifizierte Kindertagespflegepersonen, die mit dem Landkreis Gießen eine Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung schließen. Diese Satzung regelt die Beiträge zu den Leistungen der Kindertagespflege.

### **§ 1**

#### **Kostenbeteiligung**

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen erhebt der Landkreis Gießen Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Für die Höhe des Kostenbeitrages ist die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit maßgeblich. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Vertrages nach Maßgabe des Netzwerkes Kindertagespflege.

### **§ 2**

#### **Kostenbeitragspflichtige**

Die Kostenbeiträge werden von den Eltern oder einem Elternteil, wenn das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, oder dem Kind erhoben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Höhe des Kostenbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag beträgt jeweils die Hälfte der an die Kindertagespflegeperson durch den Landkreis Gießen erbrachten Leistungen.

- (2) Dies gilt auch für vier Wochen Urlaub, bis zu sechs Wochen Krankheit und bis zu zwei Wochen zusätzliche Ausfallzeiten (insgesamt bis zu zwölf Wochen) pro Kalenderjahr.
- (3) Der Landkreis Gießen gewährt der Kindertagespflegeperson ab dem 01.01.2014 pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,00 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung).  
Ab dem 01.01.2015 gewährt der Landkreis Gießen der Kindertagespflegeperson pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung).
- (4) Soweit für eine Kindertagespflegeperson besondere Förderungsleistungen anzuerkennen sind, wird ab dem 01.01.2014 pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung). Ab dem 01.01.2015 beträgt die laufende Leistung bei besonderen Förderungsleistungen 3,60 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung).  
Als Sachaspekte für die Anerkennung der besonderen Förderungsleistung werden entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 2a SGB VIII festgesetzt:
1. eine gültige Pflegeerlaubnis und als Qualifizierungsvoraussetzung
    - eine Fachkraftausbildung nach der derzeit gültigen gesetzlichen Grundlage für Kindertageseinrichtungen
    - oder
    - eine Tätigkeit von mindestens acht Jahren als Kindertagespflegeperson mit Anerkennung
  2. flexible und bedarfsgerechte Öffnungszeiten
  3. Bereitschaft und Nachweis zu einer erhöhten Aufbauqualifizierung.
- (5) Für vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr wird eine Nachtpauschale von 25,00 EUR gewährt. Die Leistungen nach Absatz 3 und 4 entfallen für diese Zeit.  
Für Betreuungsleistungen in dem Zeitraum von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr werden ab dem 01.01.2014 4,00 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung in Randzeiten).  
Für Betreuungsleistungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen werden ab dem 01.01.2014 3,30 EUR, ab dem 01.01.2015 3,60 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen).
- (6) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor dem 15. eines Monats, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.

## § 4

### **Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages**

- (1) Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagespflege im Sinne von §§ 23 bis 24 SGB VIII in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und dritte Kind um die Hälfte. Für die Betreuung ab dem vierten Kind wird keine Kostenbeteiligung erhoben.
- (2) Soweit die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um die Hälfte, wenn der Kostenbeitragspflichtige gleichzeitig eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag für die Kindertageseinrichtung zu entrichten hat.
- (3) Soweit ein Beitragspflichtiger Kinderbetreuungskosten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht, wird der nach § 3 Abs. 1 vorgesehene Kostenbeitrag durch die zur Verfügung gestellten Betreuungskosten begrenzt.
- (4) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne von § 2 ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 und 92a SGB XII entsprechend.

## § 5

### **Entstehen der Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird und Leistungen nach § 3 beantragt werden.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten.
- (3) Wird mit dem Bescheid ein Kostenbeitrag für einen vergangenen Zeitraum festgesetzt, ist dieser innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

## § 6

### **Mitwirkungspflicht**

Soweit Ermäßigungs- und Erlassregelungen in Anspruch genommen werden sollen, sind die hierzu erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

Der Kostenbeitragspflichtige hat Veränderungen in den Verhältnissen, die zur Ermäßigung oder zum Erlass des Kostenbeitrags geführt haben, unverzüglich und unaufgefordert dem Landkreis Gießen mitzuteilen und auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

Auch Wechsel und Beendigung eines Betreuungsverhältnisses sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, dem Landkreis Gießen mitzuteilen.

## § 7

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.